

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
11 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht Stuttgart lehnt Verleger-Klage gegen SWR-App NEWSZONE ab

Eine empfindliche Niederlage mussten 16 Presse-Verlage aus dem Südwesten der Bundesrepublik hinnehmen. Die 53. Zivilkammer des **Landgerichts Stuttgart** hat ihre Klage gegen die Nachrichten-App **NEWSZONE** der **Südwestrundfunkanstalt des öffentlichen Rechts (SWR)** abgelehnt (Urteil vom 14. November 2024 – Az.: 53 O 213/23). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Verlage haben bereits angekündigt, in Berufung gehen zu wollen.

Klage ist nicht begründet

Das jetzige Verfahren ist im Wesentlichen die Neuaufnahme des Verfahrens vom 14. April 2022, das nach der gescheiterten Schlichtungsverhandlung zwischen den Presse-Verlagen

und dem SWR fortgeführt wurde. Die 53. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart befasse sich daher mit der Ausgestaltung des App NEWSZONE vom 14. April 2022 und stellte fest, dass die Klage nicht begründet sei. Als Grund wird in der Presse-Info vom 14. November 2024 ausgeführt: „Ob die App NEWSZONE ein neues oder wesentlich verändertes Telemedienangebot des Gesamtangebots von DASSING.de darstelle und deshalb gem. § 32 MStV genehmigungsbedürftig sei, sei durch das Landgericht nicht überprüfbar. Voraussetzungen und Grenzen dieser Marktzutrittsregelung definiere allein das öffentliche (Rundfunk-) Recht. Insofern seien ausschließlich die Verwaltungsgerichte zuständig.“

LG Stuttgart sieht keine Presse-Ähnlichkeit

Keine Akzeptanz fanden die Verleger mit dem Argument, dass die SWR-App zu presse-ähnlich sei. In der Presse-Info heißt es dazu: „Darüber

hinaus könnten die Klägerinnen nicht mit Erfolg geltend machen, die App NEWSZONE in der Fassung vom 14. April 2024 verstoße gegen das Verbot der Presseähnlichkeit gemäß § 30 Abs. 7 Satz 1 MStV. Das Verbot der Presseähnlichkeit stelle nicht auf die Presseähnlichkeit einzelner Inhalte bzw. Beiträge in einem Telemedienangebot ab, sondern grundsätzlich auf das gesamte Telemedienangebot als solches. Vor diesem Hintergrund sei die Prüfung der Presseähnlichkeit anhand des Telemedienangebots von DASSING.de vorzunehmen und nicht isoliert anhand der App NEWSZONE. Von einer Presseähnlichkeit von DASSING.de sei allerdings nicht auszugehen.

Nach Überzeugung der 53. Zivilkammer liege auch kein Fall vor, in dem abweichend von dem vorgenannten Grundsatz ausnahmsweise isoliert auf die App NEWSZONE abzustellen wäre. Hierfür wäre zumindest erforderlich, dass ein eigenständiges presseähnliches Telemedienangebot unterbreitet werde, das nur zum Schein in ein größeres Telemediengesamtangebot eingebettet werde, und hierdurch die Gefahr der Aushöhlung eines Verbots der presseähnlichen Telemedien bestehe. Für eine solche Aushöhlung des Verbots lägen jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte vor. Im Rahmen der gebotenen Gesamtschau aller bei dieser Bewertung zu berücksichtigenden Kriterien sei nicht von einem eigenständigen Angebot der App auszugehen. Insbesondere entspreche der Inhalt der App in allen wesentlichen Aspekten dem Angebot auf DASSING.de in der dortigen Rubrik „NEWSZONE“. Eine nennenswerte



Screenshot: swr.de

Das Landgericht Stuttgart weist die Verleger-Klagen gegen die NEWSZONE-App des SWR ab.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Abweichung hätten die Klägerinnen nicht dargelegt-. Dieses Ergebnis werde auch dadurch bestätigt, dass die App NEWSZONE bereits Gegenstand des rechtsaufsichtlich genehmigten Telematienänderungskonzepts des SWR aus dem Jahr 2022 gewesen und daher

davon auszugehen sei, dass die Aufbereitung von Nachrichteninhalten von DASHING.de in einer gesonderten App bereits eine Billigung aller maßgeblich beteiligten Gremien und Institutionen erfahren habe.

Soweit die App mit den Aussagen „kein Abo“, „keine Abo-Fallen und keine

versteckten Kosten“ beworben werde, handle es sich zwar bei öffentlich-rechtlichen Medien rechtlich um eine Selbstverständlichkeit. Die angesprochenen Verkehrskreise hätten jedoch gleichwohl ein Interesse an der Klarstellung der Kosten- und Abo-Freiheit. Daher sei die Werbung hiermit nicht unzulässig.“ (ps)

Die 11 neuen Titel

A

Auto Sport Faszination
Auto Sport Fenster

D

Die Krone des Nordens – Der Weg des Waldläufers, Buch 18
Drachentücke – Der Weg des Waldläufers, Buch 17

E

Einsatz in 4 Wänden
Einsatz in 4 Wänden 2.0
Einsatz in 4 Wänden spezial

J

Jahrhundertliebe

S

Shut up Club - Lachen Unplugged

T

Tremia in Gefahr – Der Weg des Waldläufers, Buch 19

W

Waldläuferehre – Der Weg des Waldläufers, Buch 20

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Drachentücke – Der Weg des Waldläufers,
Buch 17**
**Die Krone des Nordens – Der Weg des Wald-
läufers, Buch 18**
**Tremia in Gefahr – Der Weg des Waldläufers,
Buch 19**
**Waldläuferehre – Der Weg des Waldläufers,
Buch 20**

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Imke Brodersen,
Pfinzstraße 12, 76337 Waldbronn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Jahrhundertliebe

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Auto Sport Faszination Auto Sport Fenster

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Media Service Anke Glasenapp,
Damaschkestraße 5a, 33397 Rietberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Einsatz in 4 Wänden Einsatz in 4 Wänden 2.0 Einsatz in 4 Wänden spezial

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**magis TV GmbH,
Weißhausstraße 30, 50939 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Shut up Club - Lachen Unplugged

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste)

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter



titelschutzanzeiger.de